

Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers Rechnung zu tragen.

Die "besondere Sachkunde"

Die "besondere Sachkunde" auf dem betreffenden Sachgebiet hat der Bewerber zur Überzeugung der IHK Berlin im Rahmen des Bestellungsverfahrens nachzuweisen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die von der IHK-Organisation verabschiedeten und vom IfS (Institut für Sachverständigenwesen e. V.), <http://www.ifsforum.de> veröffentlichten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, auf die wir ausdrücklich hinweisen. Wir bitten insbesondere von der jeweiligen notwendigen Vorbildung Kenntnis zu nehmen und vor der Antragstellung zu berücksichtigen. Sofern es für ein Sachgebiet keine fachlichen Bestellungs Voraussetzungen gibt, wird im Einzelfall von der IHK Berlin geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Interessenten eine Antragstellung zulassen. Es werden jedoch in der Regel mindestens eine achtjährige Berufspraxis und danach eine mindestens dreijährige Sachverständigentätigkeit gefordert. Zur "besonderen Sachkunde" gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z. B. ein Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der "besonderen Sachkunde" wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Prozessrecht, Haftungsrecht). Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb nachdrücklich anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Sofern nur wenige Gutachten beim Interessenten für die öffentliche Bestellung und Vereidigung vorhanden sind, die für die Überprüfung der besonderen Sachkunde eingereicht werden können, wird ausdrücklich empfohlen, sich vor Antragstellung der Anfertigung weiterer Gutachten zu widmen, um Gutachtenerfahrung und -material zu sammeln.

Auskunft

Unabhängig von der öffentlichen Bestellung und Vereidigung hat jeder die Möglichkeit, sich als nicht öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu betätigen. Da die Bezeichnung "Sachverständiger" nicht geschützt ist, kann sich derjenige auf einem bestimmten Fachgebiet als Sachverständiger betätigen, für das er über die entsprechende Vorbildung und Berufspraxis verfügt.